

Mustervorlagen statutarische Verankerungen von Anforderungen aus dem «Branchenstandard des Schweizer Sports» für Verbände und Vereine

Stand: Juli 2026

Einleitung

Im März 2024 wurde der «Branchenstandard für den Schweizer Sport» veröffentlicht. Dieser bildet die grundlegenden und wesentlichen Erwartungen an die Sportorganisationen ab und fasst diese zusammen. Er wird ergänzt durch die im Ethik-Statut festgehaltenen individuellen Verhaltenspflichten für die Menschen (unerwünschte Handlungen).

Eine von drei grundsätzlichen Arbeiten im Rahmen des Branchenstandards betrifft die Überprüfung der eigenen Statuten hinsichtlich verschiedener Themen. Als Hilfe für allfällig notwendige Statutenanpassungen hat Swiss Olympic Musterklauseln erarbeitet.

Weitere Mustervorlagen zur vertraglichen Unterstellung von Personen unter das Ethik-Statut sind [hier](#) einsehbar.

Hinweis

Wer die Mustervorlagen unverändert übernimmt, stellt grundsätzlich sicher, dass alle notwendigen Regelungen umfassend aufgenommen sind. Dennoch können die folgenden Mustervorlagen nicht jeden Spezialfall in der vielfältigen Schweizer Sportlandschaft abdecken. Anpassungen und Neugliederungen sind möglich und sinnvoll, insb. um auch die Systematik der eigenen Statuten beizubehalten. Dabei sollte jeweils mit der organisationsspezifischen Checkliste zum Branchenstandard geprüft werden, dass die minimalen Vorgaben weiterhin erfüllt sind. Jede Sportorganisation ist selbst dafür verantwortlich, die für sie geltenden Regelungen anzuwenden.

Lesehilfe

Begriffe in rechteckigen Klammern [...] müssen organisationsspezifisch angepasst werden und/oder stellen ergänzende oder alternative Formulierungen dar.

Die eingerückten Texte sind die eigentlichen Musterformulierungen. Es liegen i.d.R. zwei unterschiedliche Formulierungen für Verbände und Vereine vor.

Inhaltsverzeichnis

Bindung an übergeordnete Regeln	2
Geltungsbereich (Bindung von untergeordneten Organisationen und Vereinsmitgliedern).....	3
Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut	4
Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS.....	5
Revisionsstelle	6
Geschlechterquote.....	7
Amtszeitbeschränkung	8
Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken.....	9
Mitbestimmung Athlet*innen und Trainer*innen	11
Verhinderung Wettkampfmanipulation	12

Bindung an übergeordnete Regeln

Mit diesem Artikel wird deutlich gemacht, dass innerhalb des Pyramidensystems im Sport die Regeln der übergeordneten Organisationen für die direkten und indirekten Mitglieder verbindlich sind, auch wenn sie in den Statuten der weiter unten angesiedelten Organisationen nicht ausdrücklich wiederholt werden.

Dieser Mustervorschlag ist im Rahmen des Branchenstandards nicht zwingend aufzunehmen. Eine mindestens sinngemässe Formulierung wird empfohlen.

Vorschlag für Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic:

¹Der Sportverband ist Mitglied des [internationalen Sportverbands], des [europäischen Sportverbands] sowie von Swiss Olympic. Der Sportverband ist in allen Fragen [der Sportart] der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen die Interessen [der Sportart].

²Die Regeln und Vorschriften des [internationalen Verbandes], des [europäischen Verbandes] und von Swiss Olympic sind für den [Sportverband] und seine direkten und indirekten Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse des [Sportverbandes], seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen des [internationalen Verbandes], des [europäischen Verbandes] und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften des [internationalen Verbandes], des [europäischen Verbandes] und von Swiss Olympic vor.

Vorschlag für Sportvereine:

Der Sportverein ist Mitglied des [Verband] und des [Regionalverband]. Die Statuten und Reglemente des [internationalen Verbandes], des [Verband], seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des [Regionalverband] sind für den [Sportverein] und dessen Mitglieder verbindlich.

Geltungsbereich (Bindung von untergeordneten Organisationen und Vereinsmitgliedern)

Damit verwandt ist die Verpflichtung der Mitgliedsorganisationen, die Regularien und Entscheidungen der übergeordneten Organisation zu achten und gegenüber den eigenen Mitgliedern durchzusetzen.

Dieser Mustervorschlag ist im Rahmen des Branchenstandards nicht zwingend aufzunehmen. Eine mindestens sinngemässe Formulierung wird empfohlen.

Vorschlag für Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic:

Die direkten und indirekten Mitglieder des Sportverbandes (d.h. die Sektionen und Vereine des Sportverbandes sowie die Mitglieder der Sektionen und Vereine) anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Vorschlag für Sportvereine:

¹Der Sportverein ist Mitglied [der Sektion, des Teil- oder Regionalverband] des Sportverbandes.

²Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Dieses Thema ist für spezifische Sportorganisationen (vgl. [Checklisten](#)) zwingend in den Statuten zu regeln. In der Regel ist diese Formulierung jedoch bereits in den Statuten enthalten.

Für Vereine empfiehlt Swiss Olympic die Verankerung in den eigenen Statuten, auch wenn deren Geltung durch die statutarische Verankerung beim entsprechenden Mitgliedsverband von Swiss Olympic gewährleistet sein dürfte.

Vorschlag für Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic:

¹Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht [Sportverband] der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

²Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für den [Sportverband] selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) wie auch für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.

³Die dem [Sportverband] angehörenden Organisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre und Beauftragten durch.

Vorschlag: Zielsetzung von Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut **im Zweckartikel** der Verbandsstatuten aufnehmen:

[Der Sportverband] setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. [Der Sportverband] und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Sportverband verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

Vorschlag für Sportvereine:

Als Mitglied von [Sportverband] unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Dieses Thema ist für spezifische Sportorganisationen (vgl. [Checklisten](#)) zwingend in den Statuten zu regeln, resp. auf die neuen Gegebenheiten aufgrund der Neugründung der Stiftung Schweizer Sportgericht anzupassen.

Für Vereine empfiehlt Swiss Olympic die Verankerung in den eigenen Statuten, auch wenn deren Geltung durch die statutarische Verankerung beim entsprechenden Mitgliedsverband von Swiss Olympic gewährleistet sein dürfte.

Vorschlag für Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic:

1. Untersuchung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

2. Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut

¹Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

²Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

3. Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut

¹Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

²Vorbehalt bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

Vorschlag für Sportvereine:

¹Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

²Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Revisionsstelle

Dieses Thema ist für spezifische Sportorganisationen (vgl. [Checklisten](#)) zwingend in den Statuten zu regeln.

Direkte und indirekte Mitglieder von Swiss Olympic sowie deren Mitglieder sind verpflichtet eine Revisionsstelle in den Statuten zu verankern.

Nationale Sportverbände (Einstufung 1-3) sowie grosse Vereine/Verbände (aufgrund Art. 69b ZGB oder wenn anderweitig verlangt) sind verpflichtet, eine ordentliche resp. eingeschränkte Revision durchführen zu lassen. Für alle anderen Vereine/Verbände ist eine Laienrevision ausreichend.

In den Statuten ist festzuhalten, wie und von wem die Revision der Jahresrechnung erfolgen muss (Anzahl Revisor*innen, eine Drittstelle usw.).

Die Revision muss seriös und mit dem notwendigen Fachwissen, das dem Umfang und der Komplexität der Buchhaltung angepasst ist, durchgeführt werden. Die Person(en), die die Revision durchführen, müssen unabhängig sein. Sie dürfen Mitglieder des Vereins sein, aber auf keinen Fall Mitglieder des Vorstands.

Ordentliche/Eingeschränkte Revision

Vorschlag für Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic und grosse Vereine/Verbände, die gem. Art. 69b ZGB, oder weil anderweitig verlangt, eine eingeschränkte oder ordentliche Revision durchführen lassen müssen:

¹Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle im Sinne Art. 727b oder 727c OR. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. [wahlweise die Anzahl Wiederwahlen beschränken: *Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig.*]

²Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

³Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Laienrevision

Vorschlag für Sportorganisationen, welche keine ordentliche/eingeschränkte Revision durchführen lassen:

¹Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). [wahlweise ergänzen mit: *sowie eine/n Ersatzrevisor*in*] Wiederwahl ist zulässig.

²Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

³Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

⁴Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Geschlechterquote

Dieses Thema ist für spezifische Sportorganisationen (vgl. [Checklisten](#)) zwingend in den Statuten zu regeln.

Vorschlag für Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic:

¹Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des obersten Leitungsorgans [allenfalls weitere Organe und Kommissionen] müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

²Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Vorschlag für Sportvereine:

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen [zu je 40% / eigener Wert] vertreten sein.

Amtszeitbeschränkung

Dieses Thema ist für spezifische Sportorganisationen (vgl. [Checklisten](#)) zwingend in den Statuten zu regeln.

Allgemein hat sich in verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens die Beschränkung auf Amtszeiten von 12 Jahren durchgesetzt. Während eine Wiederwahl spätestens alle 4 Jahre eine Anforderung darstellt, sind die Sportorganisationen in der Festlegung der maximalen Amtszeit frei. Entsprechend sind auch eigene Regelungen zum Umgang mit bestehenden Vorstandsmitgliedern möglich (vgl. dazu das [FAQ](#)).

Vorschlag für Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic:

¹Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans [allenfalls weitere, von der Mitgliederversammlung gewählte Organe] werden für eine Amtsperiode von vier Jahren [oder weniger] gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

²Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung [Umschreibung des Jahres, z.B. Schaltjahr].

³Die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, resp. darf 16 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.).

⁴Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

Vorschlag für Sportvereine:

¹Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans [allenfalls weitere, von der Mitgliederversammlung gewählte Organe] werden für eine Amtsperiode von vier Jahren [oder weniger] gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

²Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung [Umschreibung des Jahres, z.B. Schaltjahr].

³Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Dieses Thema ist **nicht** zwingend in den Statuten zu regeln, muss aber zumindest in anderen Regelwerken der Sportorganisation (bspw. dem Organisationsreglement, Geschäftsreglement oder dgl.) aufgenommen werden.

Der Umgang mit Interessenkonflikten wirft zudem weitere praktische Fragen auf, die idealerweise im Organisationsreglement eines Verbandes geregelt werden sollen. Die Verankerung der Führung eines Registers betreffend haupt- und nebenberufliche Funktionen wird empfohlen. In jedem Fall ist eine Veröffentlichung des Registers bzw. direkte Zustellung an die Mitglieder für nationale Sportverbände und Partnerorganisationen obligatorisch.

Vorschlag für Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic:

¹Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere leitende Organe] nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

²Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

³Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] informieren die [Generalsekretär*in oder andere Funktion] umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Die [Generalsekretär*in oder andere Funktion] führt ein Register, welches öffentlich zugänglich ist.

⁴Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident oder die Präsidentin informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁵Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

⁶Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den [ersten] Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin.

⁷Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁸Im Übrigen gelten die Bestimmungen des [Organisationsreglements oder vergleichbares Reglement].

Annahme von Geschenken

¹Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements [Organisationsreglements oder vergleichbares Reglement].

Vorschlag für Sportvereine:

¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

²Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

³Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁵Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Mitbestimmung Athlet*innen [optional: und Trainer*innen]

Dieses Thema ist im Rahmen des Branchenstandards für spezifische Sportorganisationen (vgl. [Checklisten](#)) zwingend aufzunehmen.

Es ist grundsätzlich den Sportorganisationen überlassen, ob die Mitbestimmung direkt über einen Sitz im Vorstand oder über Kommissionen mit Antragsrecht geregelt wird.

Auf Vereinsebene ist als minimale Bestimmung das Antragsrecht der Mitglieder genügend, sofern allen Personen, die am Vereinsleben partizipieren, die Möglichkeit einer Mitgliedschaft offensteht.

Betreffend Vertretung von Trainer*innen ist eine Bestimmung optional, d.h. kann, muss aber nicht vorgesehen werden.

Vorschlag für Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic:

Zusammensetzung des Vorstands

¹Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ...
- Eine Vertreterin der Athleten und ein Vertreter der Athleten.
- [evtl. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Trainer und Trainerinnen]

²Die Athletenvertreterin und der Athletenvertreter werden von der Athletenkommission vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

[Wahlverfahren, falls keine Athletenkommission besteht – vgl. Verein]

Zusammensetzung anderer Gremien, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Leistungssport wahrnehmen

¹Die [Kommission] setzt sich wie folgt zusammen:

- ...
- Eine Vertreterin der Athleten und ein Vertreter der Athleten.
- [evtl. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Trainer und Trainerinnen]
- ...

²Die Athletenvertreterin und der Athletenvertreter werden von der Athletenkommission vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

[Wahlverfahren, falls keine Athletenkommission besteht – vgl. Verein]

Vorschlag für Sportvereine:

Zusammensetzung des Vorstands, sofern der Verein über eine Leistungssportabteilung verfügt

¹Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ...
- Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Athleten und Athletinnen.
- ...

²Als Athletenvertreterin oder dem Athletenvertreter können Athletinnen und Athletinnen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben

Verhinderung Wettkampfmanipulation

Einerseits ist die Wettkampfmanipulation nun im Ethik-Statut geregelt und ist damit Teil der Regularien, an welche sich die Verbände, Vereine und deren Mitglieder halten müssen. Andererseits haben die meisten internationalen Sportverbände sportartspezifische Reglemente und Verfahren eingerichtet. Aus diesen Gründen ist die Verankerung der Regularien zur Wettkampfmanipulation nicht zwingend notwendig. Swiss Olympic empfiehlt, ein Hinweis auf die verpönte Wettkampfmanipulation im Verbands- oder Vereinszweck aufzunehmen, allenfalls kombiniert mit einer ausdrücklichen Verpflichtung der Verbandsmitglieder, die bestehenden Verbote zu befolgen.

Dieser Mustervorschlag ist im Rahmen des Branchenstandards nicht zwingend aufzunehmen, wird aber empfohlen.

Vorschlag für Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic:

«Verbandszweck»

Der Verband bezweckt

- ...
- die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen [in der Sportart] vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen;
- ...

Pflichten der Mitglieder

¹Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften des [int. Verbandes] sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen.

²Im übrigen gelten die Bestimmungen des internationalen Verbandes und des Ethik-Statuts für den Schweizer Sport.

Vorschlag für Sportvereine:

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen [Sportart]. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im [Reglement des int. Verbandes] sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.